ZBB 2011, 166

BGB § 276, § 280 Abs. 1 Satz 2

Offenlegung von Vergütungsregelungen gegenüber Kunden

OLG Stuttgart, Urt. v. 29.10.2010 – 6 U 208/09 (nicht rechtskräftig; LG Stuttgart), ZIP 2011, 219 = WM 2011, 356 = EWiR 2011, 173 (Brocker)

Leitsätze:

1. Eine Bank, die einerseits durch eine Vereinbarung mit dem Kapitalsuchenden in den Vertrieb einer Fondsbeteiligung eingebunden ist, andererseits ihrem Kunden aufgrund eines Anlageberatungsvertrages eine neutrale und an dessen Interessen ausgerichtete Beratung schuldet, muss dem Kunden die Vergütung offen legen, die sie aufgrund der Vertriebsvereinbarung erwartet.

2. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vergütung aus gesondert erhobenen Ausgabeaufschlägen oder aus der Einlage des Anlegers bestritten wird, und ungeachtet der Frage, ob die Einlage über die Bank oder vom Anleger direkt an die Fondsgesellschaft geleistet wird.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG